

genommen. Eine entsprechende Ergänzung wird auch dann vorgenommen, wenn festgelegt wird, daß bestimmte Aufwendungen aus den Selbstkosten auszugliedern oder aus Fonds zu finanzieren sind.

- 0.3. Bestehen für die Kosten bestimmter Kostenarten bzw. Komplexkosten, die ihrer Art nach kalkulierbar sind, in Rechtsvorschriften staatlich festgelegte Normative (z. B. Grundzinssatz), so sind höhere Kosten, die sich aus einer eventuellen Veränderung dieser Normative ergeben, nur dann kalkulationsfähig, wenn dies vom Leiter des Amtes für Preise festgelegt wird.
- 0.4. Die kalkulationsfähigen Kosten sind zeitlich abzugrenzen, wenn dies zur Sicherung einer gleichmäßigen Kostenverrechnung während eines mehrere Jahre umfassenden Zeitraumes erforderlich ist (z. B. Vorleistungen gemäß Ziff. 12).
- 0.5. Die Bestimmungen über die Kalkulationsfähigkeit der Kosten finden auch Anwendung bei der Ausarbeitung von überbetrieblichen Normativen und betrieblichen Normen, die bei der Preisbildung zum Ansatz kommen.
- 0.6. Durch die Bestimmung der Ziff. 0.1. über die einmalige Verrechnung der Kosten im Industriepreis wird die Anwendung spezifischer Kalkulationsverfahren für mehrstufige Produktionsprozesse, wie der Stufendivisionskalkulation, nicht ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für die Bildung der Industriepreise für Anlagen, die durch Kombinate und Betriebe als General- bzw. Hauptauftragnehmer geliefert werden.¹

1. Abschreibungen; Kosten für die Nutzung von Grundmitteln

- 1.1. Die Abschreibungen für die zur Herstellung von Erzeugnissen erforderlichen Grundmittel (wie Gebäude, Maschinen, Anlagen, Fahrzeuge usw.) sind in Höhe der nach der normativen Nutzungsdauer festgelegten Abschreibungssätze vom Bruttowert der einzelnen Grundmittel kalkulationsfähig.

Abschreibungen auf Reservegrundmittel sind kalkulationsfähig. Abschreibungen auf stillgelegte Grundmittel sind nicht kalkulationsfähig.

- 1.2. Soweit die festgelegten Normative der Fondsausnutzung nicht erreicht werden, sind die anteiligen Abschreibungskosten nicht kalkulierbar (siehe Anlage 6 Abschnitt I Ziffern 5 und 7).
- 1.3. Sonderabschreibungen entsprechend den Rechtsvorschriften sind kalkulationsfähig, wenn durch ihre Berücksichtigung als kalkulationsfähige Kosten keine Erhöhung der Industriepreise der Erzeugnisse eintritt (§ 9 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds [GBl. II Nr. 78 S. 694]).
- 1.4. Zu Lasten der Selbstkosten verrechnete Restbuchwerte sind kalkulationsfähig, wenn sich aus der Aussonderung der Grundmittel, auf die die Restbuchwerte entfallen, ein solcher Nutzen ergibt, daß durch ihre Verrechnung keine Erhöhung der Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen eintritt (§ 8 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds).
- 1.5. Nutzungsentgelte für die Überlassung von Grundmitteln sowie Miet- und Pachtkosten (soweit der Abschluß von Miet- und Pachtverträgen zulässig ist) sind kalku- * s.

lierbar. Die bei der Überlassung von Grundmitteln zur Nutzung berechnete Produktionsfondsabgabe ist beim Nutzer nicht kalkulierbar. Die Produktionsfondsabgabe ist aus dem kalkulatorischen Gewinnzuschlag des Nutzers zu decken.

2. Materialkosten

- 2.1. Die Kalkulation des Materials erfolgt zu Materialverrechnungspreisen oder effektiven Preisen (Einkaufspreisen oder Einstandspreisen). Materialverrechnungspreise müssen mit den tatsächlichen Einkaufs- bzw. Einstandspreisen weitestgehend übereinstimmen.

Die kalkulierten Preise für Material müssen den in den Rechtsvorschriften festgelegten Industriepreisen entsprechen. Materialpreisveränderungen (Grundmaterial) werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, unmittelbar kalkulationswirksam.

Liegt zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation für das Grundmaterial noch kein endgültiger Preis vor, so haben die Betriebe das Grundmaterial wie folgt zu bewerten:

- a) in Höhe der mit ihnen abgestimmten Preisvorgabe entsprechend dem bei Ausarbeitung der Kalkulation vorliegenden Stand oder
- b) in Höhe des vereinbarten vorläufigen Preises gemäß § 46 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107), sofern keine Preisvorgabe vorliegt.

Die Betriebe sind verpflichtet, bei der Kalkulation der Materialkosten derartige Positionen besonders zu kennzeichnen. Liegt der endgültige Preis erheblich niedriger als der Preis bzw. die Preisvorgabe gemäß Buchstaben a bzw. b, so sind die Betriebe verpflichtet, dies dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie unverzüglich mitzuteilen. Soweit sich eine Änderung des festgesetzten Industriepreises als erforderlich erweist, haben die Preiskoordinierungsorgane den Industrieministerien einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie ist auch zu unterrichten, wenn die Betriebe zur selbständigen Einstufung der Industriepreise berechtigt sind.

In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann hierzu festgelegt werden

- eine Begrenzung obiger Verpflichtung auf Material und Kooperationsleistungen, die einen wesentlichen Anteil an den gesamten Materialkosten haben;
- das Ausmaß, in dem der endgültige Preis von der Preisvorgabe bzw. vom vorläufigen Preis abweichen darf, ohne daß eine Mitteilung notwendig ist (Toleranzbereich).

Ein Nachweis der Abweichung zwischen dem kalkulierten Preis und dem endgültigen Preis braucht nicht geführt zu werden, wenn die Industriepreise der Erzeugnisse nach Methoden der Relationspreisbildung festgelegt werden, bei denen die effektiv entstehenden Materialkosten keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Höhe der Industriepreise haben.

Eine Saldierung der — bei demselben Erzeugnis auftretenden — Abweichungen zwischen kalkulierten und endgültigen Materialpreisen ist zulässig.

Soweit selbst hergestellte verkaufsfähige Materialien, Baugruppen und Einzelteile, die in die von den Betrieben produzierten Erzeugnisse eingehen, bei der Preiskalkulation zu Industriepreisen bewertet werden sollen — und nicht zu kalkulationsfähigen Selbstkosten —, ist dies in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259).